

2. S a t z u n g

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Medlingen

vom 28.10.2019

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Medlingen folgende

S a t z u n g :

§ 1

Änderung einer Satzung

§ 9 a erhält folgende Fassung:

"(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenn- bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n)

- | | | |
|--------|-------------------------------|----------|
| • bis | 5 m ³ /h jährlich | 36,00 € |
| • bis | 10 m ³ /h jährlich | 90,00 € |
| • über | 10 m ³ /h jährlich | 135,00 € |

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)

- | | | |
|--------|-------------------------------|----------|
| • < = | 4 m ³ /h jährlich | 36,00 € |
| • bis | 10 m ³ /h jährlich | 90,00 € |
| • über | 10 m ³ /h jährlich | 135,00 € |

§ 10 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Gebühr beträgt
ab dem 01.01.2020

1,75 € pro pro Kubikmeter entnommenen Wassers."

§ 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,75 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.“

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Medlingen, 28.10.2019

Gemeinde Medlingen


Taglang
1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 28.10.2019 in der Verwaltung der Gemeinde Medlingen (Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d. Donau, Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Medlingen hingewiesen. Der Anschlag wurde am 29.10.2019 angeheftet und am 13.11.2019 wieder abgenommen.

Gundelfingen a.d. Donau, 13.11.2019

Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d. Donau


Groß
Gemeinschaftsvorsitzende

